

Gas: Entwicklung Preisbestandteile Marktgebiet THE

Informationen für unsere B2B-Kunden aus Mittelstand und Wohnungs-/Immobilienwirtschaft

Die ab dem 01.10.2021 geltenden Gaspreisbestandteile haben wir nachstehend für Sie zusammen-gefasst. Bei diesen Preisen handelt es sich um Nettopreise, zu welchen die zum Lieferzeitpunkt gültige gesetzliche Mehrwertsteuer noch hinzuzurechnen ist.

Seit dem 1. Oktober 2021 sind die beiden Marktgebiete Gaspool und NetConnect Germany zu dem Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) zusammengelegt. Aus diesem Grund gibt es ab sofort nur noch eine Preisübersicht.

Übersicht der Gaspreisbestandteile

| Energiesteuer | für jede kWh/a |
|-------------------|------------------------|
| 01.10.2021 | 0,5500 Cent/kWh |
| 01.10.2020 | 0,5500 Cent/kWh |

| Bilanzierungsumlage | SLP | RLM | |
|---------------------|------------------------|------------------------|--|
| 01.10.2021 | 0,0000 Cent/kWh | 0,0000 Cent/kWh | |
| 01.10.2020 | 0,0000 Cent/kWh | 0,0100 Cent/kWh | |

| Konvertierungsentgelt | H → L-Gas | L → H-Gas | |
|-----------------------|------------------------|------------------------|--|
| 01.10.2021 | 0,0450 Cent/kWh | 0,0000 Cent/kWh | |
| 01.10.2020 | 0,0450 Cent/kWh | 0,0000 Cent/kWh | |

| Konvertierungsumlage | für jede kWh/a |
|----------------------|------------------------|
| 01.10.2021 | 0,0000 Cent/kWh |
| 01.10.2020 | 0,0000 Cent/kWh |

| CO ₂ -Preis | für jede kWh/a |
|------------------------|------------------------|
| 01.01.2022 | 0,5461 Cent/kWh |
| 01.01.2021 | 0,4551 Cent/kWh |

Hinzu kommt die nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV) gesetzlich geregelte Konzessionsabgabe. Die Höhe der Konzessionsabgabe für Tarifkunden gemäß KAV ist abhängig von der amtlichen Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde. Für Sondervertragskunden gilt eine Konzessionsabgabe von 0,03 ct./kWh. Ab einem Verbrauch > 5 GWh im Jahr entfällt die Konzessionsabgabe.

Stand: Oktober 2021

Für die aufgeführten Informationen wird keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Im Einzelfall finden sich weiterführende Informationen jeweils in den genannten Gesetzen, Gesetzesentwürfen, Verordnungen oder Normtexten.

Energiesteuer

Die Erdgassteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer, die seit 1999 aufgrund des Gesetzes zur ökologischen Steuerreform erhoben wird. Besteuert wird der Verbrauch bzw. die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet. Die Energiesteuer für Erdgas wird vom Energieversorger erhoben und an den Fiskus abgeführt.

Bilanzierungsumlage

Die Bilanzierungsumlage wird für die Regelung der Ein- und Ausspeisemengen im jeweiligen Marktgebiet fällig (Bilanzierung, Beschaffung, etc.). Regelenergie wird benötigt, um je Stunde tatsächliche physische Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung ausgleichen zu können. D.h. es wird Energie gekauft oder verkauft. Ergibt sich am Ende des Gastages eine Differenz aus dem Saldo der Ein- und Ausspeisungen so wird diese mit der Ausgleichsenergie berechnet. Zur Deckung des zu erwartenden Fehlbetrages aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie wird eine Bilanzierungsumlage erhoben. Der zuständige Marktgebietsverantwortliche (Trading Hub Europe) prognostiziert aus den Erlösen und Kosten der Gaszu- bzw. Gasverkäufe den Satz der Bilanzierungsumlage getrennt für SLP- und RLM-Lieferstellen für die Zukunft. Die Höhe der aktuellen Umlage wird jeweils zum 1. Oktober eines jeden Jahres angepasst und 6 Wochen vorher auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen veröffentlicht.

Konvertierungsentgelt

Wenn Vertriebe oder Händler H-Gas einspeisen, um einen L-Gas-Kunden zu beliefern, nutzen sie das Konvertierungssystem. Für den Mengenausgleich zwischen den Gasqualitäten darf der Marktgebietsverantwortliche ein Konvertierungsentgelt erheben, jedoch nur für die Konvertierung von H-Gas nach L-Gas.

Konvertierungsumlage

Zur Deckung der Kosten, die dem Marktgebietsverantwortlichen im qualitätsübergreifenden Marktgebiet durch Konvertierungsmaßnahmen entstehen, kann der Marktgebietsverantwortliche eine Konvertierungsumlage erheben. Die Konvertierungsumlage wird auf alle täglich in einen Bilanzkreis eingebrachten physikalischen Einspeisemengen erhoben.

CO₂-Preis

Der CO₂-Preis bildet die Kosten für den Erwerb von CO₂-Emissionshandelszertifikaten im nationalen Emissionshandel nach Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) ab.

Als Teil des Klimaschutzprogramms 2030 setzt die Bundesregierung mit Einführung eines CO₂-Preises für Gebäudewärme und Verkehr einen Anreiz für klimafreundliches Wirtschaften. Dieser beträgt 30 €/t im Jahr 2022 und wird auf fossile Heiz- und Kraftstoffe erhoben. Er steigt dann schrittweise auf bis zu 55 € im Jahr 2025 an. Die Einnahmen hieraus werden hauptsächlich für eine Entlastung bei der EEG-Umlage eingesetzt.

Für Unternehmen bestimmter Industriezweige mit sehr hohem Energiebedarf sieht das Gesetz eine Verordnungsermächtigung vor, die es der Regierung ermöglicht eine Rechtsverordnung zur Entlastung beider CO₂-Abgaben zu erlassen.

Stadtwerke Karlsruhe GmbH

76127 Karlsruhe

Telefon 0721/599-2442

mittelstand@stadtwerke-karlsruhe.de

<https://www.stadtwerke-karlsruhe.de/de/gk/mittelstand.php>

Stadtwerke Karlsruhe GmbH

76127 Karlsruhe

Telefon 0721/599-2423

wohnungswirtschaft@stadtwerke-karlsruhe.de

<https://www.stadtwerke-karlsruhe.de/de/gk/wohnungswirtschaft.php>